



Untersuchungsberechtigungsscheine

Erstuntersuchung:

- Untersuchungsberechtigungsscheine werden für Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr ausgestellt. Das 18. Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein
- Die Kosten für die Untersuchung trägt das Land
- Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs wird kein Untersuchungsberechtigungsschein mehr ausgestellt, die Untersuchung läuft dann über Ihre Krankenkasse

Nachuntersuchung:

- Für die Nachuntersuchung wird ein Schreiben neuen Datums vom Arbeitgeber benötigt, in diesem Schreiben muss bestätigt werden, dass das Ausbildungsverhältnis noch besteht